

# N i e d e r s c h r i f t

Über die Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am, Montag, 07.06.2010,  
Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 18:55 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

---

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

---

## **Vorsitzender**

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

## **CDU**

Herr Robert Ganz

Herr Wolfram Gothe

Frau Eva Gredel

Herr Christian Mildenerberger

Frau Claudia Stauffer

Herr Michael Till

Vertretung für Herrn Bernd Kieser

Vertretung für Herrn Uwe Schmitt

## **SPD**

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Hans Zelt

## **FW**

Herr Werner Fuchs

Herr Jens Gredel

## **GLB**

Herr Klaus Tribskorn

## **Sonstige Teilnehmer**

Frau Pamela Betzold

Frau Ulrike Grüning

Frau Heidi Sennwitz

## **Verwaltung**

Herr Lothar Ertl

Herr Hans Faulhaber

Herr Reiner Haas

Herr Robert Raquet

## **Schriftführer**

Herr Holger Koger

**Abwesend**

Herr Bernd Kieser  
Herr Uwe Schmitt

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 31.05.2010 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 04.06.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

**TOP: 1 öffentlich**

**Errichtung einer Dachgaube Grundstück: Flst. Nr. 3187, Falkenstraße 13**  
2010-0084

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Antragstellerin: Birgit Pfister

Beantragt wird die Errichtung einer Dachgaube mit einer Breite von 7,82 Meter. Die Gebäudebreite beträgt 14,50 Meter.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schwetzinger Wegäcker“ von 1970 und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegt folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

Gemäß Bebauungsplan sind Dachgauben nicht zulässig. Jedoch sind im Gemeindegebiet trotz Beschränkungen im Bebauungsplan schon breitere Gauben genehmigt worden.

**TOP: 2 öffentlich**

**Errichtung einer Dachgaube Grundstück: Flst. Nr. 4486, Wiesenstraße 34**  
2010-0086

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Antragsteller: Andreas Müller

Beantragt wird die Errichtung einer Dachgaube mit einer Breite von 3,99 Meter. Die Gebäudebreite beträgt 8,47 Meter.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ von 1990 und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegt folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

Einzelne Gauben dürfen maximal ein Drittel der Gebäudebreite betragen.  
Es wurden jedoch bereits breitere Gauben genehmigt.

**TOP: 3 öffentlich**

**Errichtung von zwei Werbeanlagen Grundstück: Flst. Nr. 1643/93, Luftschifftring 28**  
2010-0085

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt unter der Bedingung, dass eine Grundfläche von 5,00 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 2,00 Meter nicht überschritten werden und es sich um Werbung an der Stätte der Leistung handelt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Antragsteller: Schwarz Außenwerbung GmbH, Konstanz

Beantragt wird die Errichtung von zwei Werbeanlagen mit einer Grundfläche von 10,57 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,79 Meter für die wechselnde Produktwerbung.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Luftschifftring“ von 1996 und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Die Maße (Grundfläche und Höhe) überschreiten die gemäß Bebauungsplan zulässigen Maße (Grundfläche von 5,00 m<sup>2</sup> und Höhe von 2,00 Meter).

2. Im Bebauungsplan wird reine Produktwerbung ausgeschlossen. Hier handelt es sich jedoch um Produktwerbung an der Stätte der Leistung, da nur für Produkte geworben werden soll, die dort (Edeka-Markt) auch erhältlich sind (Produktwerbung an der Stätte der Leistung).

In der Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt wurde das Einvernehmen zu zwei Werbeanlagen mit einer Grundfläche von 9,52 m<sup>2</sup> nicht erteilt. Der Bauherr hat gegen die Versagung der Baugenehmigung Widerspruch eingelegt, der dem Regierungspräsidium derzeit zur Entscheidung vorliegt. Allerdings handelte es sich bei diesen Werbeanlagen um Fremdwerbung und nicht um Werbung an der Stätte der Leistung.

1996 wurde die Genehmigung zu einer Werbeanlage ebenfalls nicht erteilt. Die Gesetzmäßigkeit der Größenbegrenzung und die Ablehnung der Baugenehmigung wurden anschließend (1998) vor Gericht bestätigt.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Schnepf bittet um Überprüfung des Beschlusses nach Errichtung der Werbetafeln.

**TOP: 4 öffentlich**

**Errichtung eines Schwimmbeckens Grundstück: Flst. Nr. 704/2, Hofstraße 22 a  
2010-0089**

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB erteilt unter der Bedingung, dass die zulässige GRZ nicht überschritten wird.

Die Regelungen des Bebauungsplanes „Hofplatz“ zu nicht überbauten Grundstücksflächen und Einfriedungen sowie die grünordnerischen Festsetzungen sind einzuhalten.

**Abstimmungsergebnis:** Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	12
dagegen	1
Enthaltungen	0

Antragsteller: Ingo Sonsalla

Beantragt wird:

1. Die Errichtung eines Schwimmbeckens mit einer Grundfläche von 28 m<sup>2</sup>
2. Die Errichtung eines Gartenpavillons mit einer Grundfläche von 9 m<sup>2</sup>
3. Die großflächige Überbauung mit einer Terrassenanlage

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofplatz“ von 2003 und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegen folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

1. Das Schwimmbecken und der Pavillon werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet. Nebenanlagen können jedoch grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zugelassen werden.
2. Die zulässige GRZ könnte durch die massive Überbauung überschritten werden. Der Nachweis ist durch die Bauherren noch zu erbringen.

Es liegt bisher eine Einwendung zu dem Bauvorhaben vor.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Gothe teilt mit, dass er bei Einhaltung der GRZ dem Vorhaben zustimme.

Gemeinderat Tribskorn erläutert, dass er es als eine zu massive Überbauung empfinde und Nachahmer befürchte.

Bürgermeister Dr. Göck und Gemeinderat Gothe erklären, dass die Bebauung gegenüber den vorherigen Bauabsichten auf diesem Grundstück sehr vorteilhaft sei.

**TOP: 5 öffentlich**

**Errichtung eines Carports Grundstück: Flst. Nr. 4401/2, Hofäcker 5**

2010-0090

**Beschluss:**

Zu dem Bauvorhaben wird das Einvernehmen gemäß §§ 31, 36 BauGB nicht erteilt. Eine Duldung wird jedoch in Aussicht gestellt und mitgetragen.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig zugestimmt

Antragsteller: Manuela und Jörg Skerhut

Beantragt wird nachträglich die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans für einen bestehenden Carport mit einer Grundfläche von 26,50 m<sup>2</sup> und einer Höhe von 2,60 Meter.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Hofäcker“ von 1990 und ist daher nach § 31 BauGB zu beurteilen.

Es liegt folgende Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans vor:

Der Carport wurde außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche errichtet. Gemäß Bebauungsplan sind Garagen in die Erdgeschosse der Wohnungen einzubeziehen. Zudem sind Nebengebäude nur bis zu einer Größe von 20 m<sup>2</sup> und nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Zwar befindet sich auf dem Nachbargrundstück Hofäcker 3 an gleicher Stelle eine Garage, diese wurde jedoch vor Aufstellung des Bebauungsplans genehmigt und steht daher unter Bestandsschutz.

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderätin Rösch teilt mit, dass sie dem Carport zustimme.

Gemeinderat Fuchs ist ebenfalls dieser Ansicht. Er sei gegen Anzeigen, zudem bestehe der Carport bereits seit 14 Jahren.

Herr Haas erklärt, dass der Carport auf dem Grundstück Hofäcker 3 bereits bei Aufstellung des Bebauungsplans bestanden hatte und daher Bestandsschutz genieße. Eine Nutzung als Nebengebäude sei denkbar, aber keine Carport-Nutzung. Bei einer Genehmigung befürchte er eine negative Vorbildwirkung.

Gemeinderätin Stauffer erläutert, dass auch bei Nichterteilung des Einvernehmens der Abbruch noch lange nicht sicher sei.

**TOP: 6 öffentlich  
Informationen durch den Bürgermeister**

- keine –

**TOP: 7 öffentlich  
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses**

**Diskussionsbeitrag:**

Gemeinderat Zelt erkundigt sich, wie lange die Sperrung bei der Fasanerie (in der Rohrhofer Straße) noch bestehe.

Herr Faulhaber erläutert, dass die schwierigste Situation erst noch komme, wenn der Verkehr über die Luisenstraße zu- und abgeleitet werden müsse.

Gemeinderat Tribskorn fragt, ob sich der kostenlose Eintritt für Mitglieder des Fitness-Studios Pfitzenmeier am 13.06.2010 negativ auf die Einnahmen der Gemeinde Brühl auswirken würde.

Bürgermeister Dr. Göck erklärt, dass es sich um eine Gegenleistung der Gemeinde Brühl für das Engagement des Fitness-Studios Pfitzenmeier an diesem Tag handle.

Gemeinderätin Stauffer erkundigt sich, warum bei der Baustelle in der Nibelungenstraße nicht über eine Einbahnstraße nachgedacht werde.

Herr Faulhaber erläutert, dass die Baustelle über den Schrankenbuckel umfahren werden könne.

**TOP: 8 öffentlich**  
**Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger**

**Diskussionsbeitrag:**

Herr Skerhut erkundigt sich nach dem Verfahrensablauf nach dem Beschluss des Ausschusses zum Carport (Hofäcker 5).

Bürgermeister Dr. Göck erklärt, dass das Baurechtsamt nun über die Genehmigung entscheiden werde. Die Gemeinde könne eine Duldung jedoch mittragen.

Herr Skerhut weist darauf hin, dass nebenan ein Gartenhaus bestehe.  
Herr Haas erklärt, dass dies eine andere Nutzung als ein Carport sei.